

DEUTSCHER BEAMTENBUND

Landesbund Nordrhein-Westfalen · Gartenstraße 22 · 4000 Düsseldorf 30
Telefon: 0211/487094

ZUSCHRIFT

107/1377

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Innenausschusses des
Landtags zum Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes

A. Allgemeine Beurteilung des Gesetzentwurfs

1. Das geltende Datenschutzrecht in Bund und Ländern verstehen wir als einen ersten Schritt zum Schutz des vom Grundgesetz gewährleisteten Persönlichkeitsrechts des Bürgers. Regelungsbestrebungen zwecks weiteren Ausbaues des Schutzes von betroffenen Bürgern werden deshalb von uns begrüßt. Der Gesetzentwurf als "Grundgesetz" zum Schutz personenbezogener Daten in Nordrhein-Westfalen entspricht in seinem Kern nach unserer Auffassung den verfassungsrechtlichen Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Er geht in Einzelbereichen über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Die Leitfunktion, die das neue nordrhein-westfälische Datenschutzgesetz übernehmen will, kommt an sich dem Bund zu. Da in dieser Legislaturperiode ein entsprechendes Bundesdatenschutzgesetz nicht mehr zu erwarten ist, wird das Gesetzesvorhaben des Landes ein Auseinanderfallen des Datenschutzrechts in Bund und Ländern und damit auch ein Auseinandergehen der Rechtseinheitlichkeit fördern. Im Hinblick auf die künftige Rechtsanwendung muß dies sehr bedauert werden.

2. Der zweckmäßige und praxistaugliche Einsatz der Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung wird in bestimmten Bereichen künftig durch das Gesetzesvorhaben beeinträchtigt. Im Rahmen der vorbeugenden Strafverhinderung im Polizei- und Sicherheitsbereich würde zum Beispiel eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten unter anderem nur bei einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig sein. Demgemäß würde die Kfz-Kennzeichenspeicherung und Weiterverarbeitung lediglich bei bestehendem Verdacht unzulässig und die polizeiliche Effektivität damit zwangsläufig verringert.
3. Effektiver Datenschutz erfordert einen besonders sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung. Das wesentlich ausgedehnte unentgeltliche Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Bürgers über seine personenbezogenen Daten aus Dateien und Akten bedeutet bei allen speichernden Stellen Mehrarbeit.

Daraus ergeben sich erhebliche Mehrkosten in den öffentlichen Verwaltungen aufgrund der erforderlichen technischen Ausstattungen (Geräte, Mobiliar, bauliche Veränderungen) der notwendigen Datensicherung, des Personalmehrbedarfs sowie der erforderlichen zusätzlichen Personalausbildung.

1377/2

B. Schutz und Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Die Einbeziehung auch der traditionellen Informationsverarbeitung, d.h. der Akten in das Datenschutzgesetz mit gleichen Rechtsfolgen wie bei den übrigen Daten, dürfte dem Rechtsbewußtsein der Bürger Rechnung tragen; sie ist damit politisch wohl nicht aufzuhalten. Damit unterliegt das gesamte Verwaltungshandeln datenschutzrechtlicher Kontrolle.

Der zusätzlich zu erwartende finanzielle Aufwand dürfte jedoch nicht unerheblich sein, wenn als unerwünschte Entwicklung eine extensive Ausnutzung oder sogar Mißbrauch des kostenfreien Auskunftsrechts folgen sollte.

4. Eine Anpassung des Datenschutzes an die fortschreitende technische Entwicklung der Datenverarbeitung muß gewährleistet sein. Das Datenschutzgesetz kann nur solange unverändert Geltung haben, als vermeidbare Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts ausgeschlossen sind.
5. Grundsätzlich ist Zulässigkeit und Umfang der Datenerhebung bereichsspezifisch zu regeln, d.h. im Rahmen der jeweils einschlägigen Spezialgesetze und in den Tarifverträgen.

Die Neuregelungsvorschrift über die Datenerhebung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst (§ 29) durchbricht diese bereichsspezifische Gesetzessystematik. Sie soll hinsichtlich Führung und Behandlung aller öffentlich Bediensteten die Regelungen des Landesbeamtengesetzes und der entsprechenden tariflichen Bestimmungen ergänzen, soweit dort Spezialregelungen fehlen.

Nach unserer Auffassung braucht allerdings das Landesbeamtengesetz wegen der Personalaktenführung nicht ergänzt werden, da nach überkommener gesetzgeberischer Tradition das Recht der Beschäftigten auf Einsicht in ihre Personalakten und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs in den einschlägigen Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen geregelt ist. Im übrigen leitet sich das Recht des Dienstherrn, Personalakten zu führen, als ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums unmittelbar aus der Verfassung ab.

C. Informationsbeschaffung und Informationsaustausch

1. Im Polizei- und Sicherheitsbereich muß die notwendige Aufgabenerfüllung gewährleistet sein und darf keine über das notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung erfahren. Deshalb sollte die vorbeugende Verhinderung von Straffällen, zum Beispiel Erstellung von Bewegungsbildern bei Rauschgiftdelikten, ohne Wissen des Betroffenen nicht am Datenschutz scheitern dürfen.
2. Nach unserer Auffassung ist die Frage zu bejahen, da die bereichsspezifischen Gesetze das Datenschutzgesetz als Rahmengesetz einhalten müssen.

3. Die Nutzung personenbezogener Daten zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen soll als nicht unerlaubte Zweckänderung gelten. Wir halten dies für bedenklich. Diese Bedenken haben wir nicht in diesem Maße, wenn die Daten derartig vorher anonymisiert werden, daß kein Rückschluß auf eine bestimmte Person oder Personengruppe möglich ist. Dies gilt umso mehr, als Personendaten, zum Beispiel der Name und in vielen Fällen auch die persönliche Anschrift, für die Organisationsuntersuchung bedeutungslos sind.

D. Ausbau und Recht der Betroffenen

1. Das bisher geltende Auskunftsrecht der Betroffenen hat sich nach unserer Erfahrung bewährt und als praktikabel erwiesen. Nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang Betroffene vom erweiterten Auskunfts- und Einsichtsrecht Gebrauch machen werden. Der Umfang der aufgrund der Neuregelung erwachsenden Kosten ist deshalb nicht abschätzbar.

Verdeutlicht werden muß an dieser Stelle einmal, daß die öffentliche Verwaltung und damit die öffentlich Bediensteten in besonderem Maße an Recht und Gesetz gebunden sind. Ihr Handeln hat sich nur am Interesse der Allgemeinheit auszurichten. Die öffentlich Bediensteten haben die Aufgabe, die staatlichen Leistungen gerecht auf die Bürger zu verteilen und unbeeinflusst von Gruppeninteressen Gesetzesvollzug vorzunehmen. Von daher sind sie in besonderem Maße zur Beachtung von Individualrechten, also auch zur Beachtung des im Persönlichkeitsschutz wurzelnden Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, verpflichtet. Dies sollte im Neuregelungsgesetz ganz klar herausgestellt werden. Hinzuweisen ist auch darauf, daß sich das Vertrauensverhältnis der Bürger zu den öffentlich Bediensteten durch die bisherigen Datenschutzregelungen nicht verschlechtert hat.

Neue Konflikte sind unvermeidlich zu erwarten, wenn Datenschutz im Übermaß verwirklicht wird. Übertriebene Vorstellungen von Datenschutz können leicht dazu führen, daß notwendige Informationen aus Unsicherheit über die datenschutzrechtliche Relevanz erst gar nicht mehr gesammelt werden, so daß Amtshilfe nicht mehr in notwendigem Umfang gewährleistet sein würde.

E. Ausbau und Umfang der Kontrolle

1. Die bisherige Praxis zeigt, daß seitens der Verwaltung weitgehend die Bereitschaft besteht, die Stellung des Datenschutzbeauftragten anzuerkennen und mit ihm zusammenzuarbeiten. Ebenso war es bereits bisher selbstverständlich, den Datenschutzbeauftragten bei der Planung und Erarbeitung datenschutzrelevanter Gesetzentwürfe zu beteiligen. Insoweit besteht daher kein Regelungsbedürfnis.

Eine Ausweitung seiner Informationsbefugnisse wird nicht für erforderlich gehalten. Datenschutz und Verwaltungsaufwand müssen immer in einer angemessenen Rela-

tion zueinander stehen. Überzogener Datenschutz kann leicht dazu führen, daß die Datenschutz-Kontrollinstitutionen nicht nur den erforderlichen Datenschutz umsetzen, sondern über den Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten tätig werden. Die Gefahr einer "Über-Aufsichtsbehörde" muß deutlich gesehen werden.

2. Die Vorschriften über die Dateibeschreibung sind nach unserer Auffassung durchaus sinnvoll. Allerdings erscheint uns beim Auskunftsrecht auch die Darlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie bei automatisierten Verfahren die Bekanntgabe der Betriebsart des Verfahrens und der Art der Geräte aus Sicherheitsgründen als zu weitgehend. Die technischen Dateivorschriften der Ziffern 6 und 7 der Dateibeschreibung in § 8 Abs. 1 sollten deshalb nicht im Rahmen des Auskunftsrechts zur Kenntnis gegeben werden.

F. Ausbau der Datensicherung, Weiterentwicklung der Technik

Die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung ist nicht aufzuhalten. Durch Einsatz von Mikrochips werden die Geräte noch leistungsfähiger und zugleich kleiner werden. Der ständige Wechsel ganzer Gerätegenerationen am Markt führt auch dazu, daß der Dienstherr zögert oder es gar versäumt, den Bediensteten die erforderlichen technischen Geräte für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung privateigener Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke durch öffentlich Bedienstete ist die Folge.

Das Datenschutzgesetz sieht es als seine Aufgabe an, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinen Rechten beeinträchtigt wird (§ 1). Die öffentliche Verwaltung ist damit zugleich mit dem Odium des Gefährlichen und Bedrohlichen beim Umgang mit Daten behaftet. Zumindest unterschwellig wird der Eindruck erweckt, daß öffentlich Bedienstete beim Umgang mit Bürgerdaten prinzipiell unrechtmäßig handeln, daß sie über das unbedingt notwendige Maß hinaus persönliche Daten sammeln, speichern, verarbeiten und weitergeben. Dieser ungerechtfertigte Eindruck wird sicherlich noch verstärkt, wenn Bürger zur Kenntnis nehmen, daß öffentlich Bedienstete ihre privateigenen PC in zunehmendem Umfang aus oben genannten Gründen dienstlich nutzen.

Schon deshalb sollte die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 10 dahingehend geändert werden, daß personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes nicht auf privaten PC von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes verarbeitet werden dürfen.

Düsseldorf, 10.09.1987